Ausschreibung Frauen NFV Kreis Heide-Wendland

Zur Ermittlung des Kreismeisters des Kreises Heide-Wendland, der Staffelmeister der Kreisklassen und der jeweiligen Auf- und Absteiger führt der Niedersächsische Fußballverband e.V. (**NFV**), Kreis Heide-Wendland im Spieljahr 2026 / 2027 unter Leitung des Frauen- und Mädchenausschusses die Meisterschaftswettbewerbe Kreisliga (**KL**), 1. Kreisklasse (**1. KK**) durch.

Die KL, 1. KK und die jeweils zugehörigen Spiele werden unter Geltung der offiziellen DFB-Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

Es wird ein 11er Spielbetrieb (Kreisliga) sowie ein 9er / 7er Spielbetrieb (1.Kreisklasse) eingerichtet, der nach dem Norweger Modell gespielt wird, d.h. dass die Vereine ihre Mannschaften, orientiert an der Anzahl ihrer Spielerinnen, vor Beginn der Rundenspiele melden.

Muss nun ein Verein, der eine 9er-Mannschaft gemeldet hat, gegen einen Verein mit einer 7er-Mannschaft antreten, wird „7 gegen 7“ gespielt. Maßgebend ist die kleinere Mannschaftsgröße.

In den Spielplänen sind die Mannschaftsstärken verbindlich aufgelistet.

1 - TEILNEHMERZAHL, MODUS

1 Die Teilnehmersollzahl beträgt

a. KL: 9 Mannschaften in *1* Staffel

b. 1. KK: 6 Mannschaften in *1* Staffel.

Die Einteilung der Teilnehmer einer Spielklasse in die jeweiligen Staffeln erfolgt durch den Frauen- und Mädchenausschuss und ist unanfechtbar.

2 Die Teilnehmer jeder Staffel tragen Punktspiele mit Hin- und Rückspiel aus. Die Platzierungen werden durch eine Punkte-Tabelle ermittelt (§§ 31, 32 SpO).

2 - TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

1 Vereine, die mit ihrer Mannschaft an der KL, 1. KK teilnehmen wollen, müssen

a. die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des NFV erfüllen.

a. mit Ausnahme der untersten Spielklasse: sich sportlich qualifizieren (Aufstieg aus einer tieferen Spielklasse, Klassenerhalt in der Vorsaison, Abstieg aus einer höheren Spielklasse)

3 Mannschaften in Spielgemeinschaft (**SG**) sind zur Teilnahme zugelassen. Eine SG darf aus höchstens 3 Vereinen gebildet werden.

4 Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die Meldung der Mannschaft über das DFBnet / „Vereinsmeldebogen“ innerhalb des dort angegebenen Meldezeitraums der Frauen zu erfolgen. Dort sind außerdem die Spielstätte(n) für Heimspiele, die Spielkleidung(en) und mindestens eine Team-Offizieller zu erfassen.

Ausschreibung Frauen NFV Kreis Heide-Wendland

3 - SPIELPLÄNE, - TERMINE, -VERLEGUNGEN

1 Der Spielplan wird den Vereinen per Mail über das DFBNet-Postfach bekanntgegeben. Während der ausgewiesenen „Winterpause“ werden keine Pflichtspiele angesetzt.

2 Sowohl der Samstag als auch der Sonntag sind als Pflichtspieltage anzusehen, wobei der Wunsch des Platzvereins unter Berücksichtigung des Anhangs 4 der SpO (Regelung über die Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- und Jugendspielbetriebes) Vorrecht hat.

3 Vor Beginn der Spielrunde wird ein Staffeltag durchgeführt, zu dem jeder Teilnehmer einen Vertreter zu entsenden hat (Pflichtveranstaltung).

4 Der Spielplan wird über das DFBnet sowie das Portal fussball.de bekannt gegeben. Auf etwaige Fehler und/oder Überschneidungen ist von den Vereinen unverzüglich hinzuweisen.

5 Die Verlegung eines Pflichtspieles soll von der zuständigen spielleitenden Stelle nur bei Vorliegen eines verbandsseitigen Interesses oder bei höherer Gewalt vorgenommen werden. Auf § 21 der SpO wird hingewiesen.

6 Eine kurzfristige Spielverlegung auf Grund von Krankheiten oder Verletzungen werden nur dann vorgenommen, wenn der beantragende Verein

a. Bei 11-er Mannschaften insgesamt 5 ärztliche Bescheinigungen vorlegen kann

b. Bei 9-er/ 7-er insgesamt 4 ärztliche Bescheinigungen vorlegen kann.

Die Bescheinigungen müssen für Spielerinnen die in den letzten drei Spielen eingesetzt worden sind ausgestellt sein.

7 Am letzten Spieltag werden grundsätzlich alle Spiele zeitgleich ausgetragen. Verlegungen sind am letzten Spieltag nur zulässig, wenn davon weder Auf- noch Abstieg betroffen sind. Diese Spiele können nur vorverlegt werden. Hier sind auch keine Verlegungen auf Grund von Krankheiten und / oder Verletzungen möglich.

4 - PLÄTZE UND SPIELKLEIDUNG

1 Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasen- oder Hartplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, **mindestens 30 Minuten** zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.

Für den Spielbetrieb wird folgendes festgelegt:

- bei Spielen „11 gegen 11“ wird auf dem Großfeld mit großen Toren gespielt
- bei Spielen „9 gegen 9“ beträgt die Spielfeldgröße mindestens 70 x 50 Meter. Die 5 x 2-Meter-Tore werden jeweils mittig auf die Strafraumlinie gestellt.
- Bei Spielen „7 gegen 7“ beträgt die Spielfeldgröße ebenfalls mindestens 70 x 50 Meter. Es kann auch auf einem halben Großfeld gespielt werden.
- Bei den letzten beiden genannten Spielfeldgrößen beträgt die Größe des Strafraums 29x12m; Torraum 13x4m; Strafstoßentfernung 9 Meter, Radius des Mittelkreises 5 Meter. Das Spielfeld sollte, wenn möglich abgekreidet sein, Hütchen zur Markierung reichen auch aus.

2 Eine Unbespielbarkeit im Sinne des § 22 SpO liegt nur vor, wenn **alle** dem Heimverein am Spieltermin zur Verfügung stehenden, ordnungsgemäßen und zugelassenen Plätze nicht benutzbar sind oder voraussichtlich nicht benutzbar werden.

Bei Unbespielbarkeit kommunaler Einrichtungen (Sportplätze) ist eine Bescheinigung des Eigentümers unter Angabe der Gründe auf amtlichem Papier (Briefkopf der Gemeinde) vorzulegen. Diese Bescheinigung ist dem Frauen- und Mädchenausschuss innerhalb von 10 Tagen zuzuleiten.

Bei vereinseigenen oder diesen gleichgestellten Plätzen ist das Protokoll von einer neutralen Verbandsperson anzufertigen. Zu den gleichgestellten Plätzen zählen gepachtete Plätze sowie kommunale Plätze, bei denen der öffentlich-rechtliche Träger die Beurteilung der Bespielbarkeit auf den Verein delegiert hat.

Als neutrale Verbandsperson kommen nur die angesetzten Schiedsrichter oder die Personen einer Platzkommission in Frage. Die Zusammensetzung der Platzkommission wird gesondert unter https://www.heide-wendland.de/spielbetrieb/spielbetrieb-download veröffentlicht.

In diesem Fall sind unverzüglich (so früh wie möglich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns) zu benachrichtigen:

a. Staffelleiter/in (telefonisch und DFBNet-Postfach)

b. der Schiedsrichter

c. der Gastverein

Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall sollte ein entscheidungsbefugter Vertreter des gastgebenden Vereins ***spätestens 2 Stunden*** vor dem angesetzten Termin mit dem Spielleiter, dem Gastverein und dem angesetzten Schiedsrichter in Verbindung treten und dabei die weitere Vorgehensweise abstimmen.

3 Für die Spielkleidung gelten § 13 SpO i.V.m. Anhang 8 SpO.

5 - SPIELBERICHTE, EINSATZBERECHTIGUNG UND AUSWECHSLUNGEN

1 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben des § 28 SpO.

2 Spieler, die in einer höheren Mannschaft „festgespielt“ sind (§ 14 SpO) sind nicht spielberechtigt. Die Festspielregelung zum Saisonende gemäß § 14 SpO Abs.4 (letzten 4 Spieltage) wird außer Kraft gesetzt.

3 Für Auswechslungen gilt § 30 SpO.

Es können bis zu 5 Spielerinnen ein- und ausgewechselt werden (auch mehrfach). Wenn eine gemeldete 9er-Mannschaft gegen eine gemeldete 7er-Mannschaft spielt, darf die gemeldete 9er-Mannschaft in diesem Spiel 7 Auswechselspielerinnen haben.

6 - PERSÖNLICHE STRAFEN

1 Für Spieler und Team-Offizielle kommen Gelbe Karten, Gelb-Rote und Rote Karten zur Anwendung.

2 Für automatische Sperren und Sperrstrafen gelten die §§ 46 ff. der SpO, einschließlich der Möglichkeit zur Einleitung von Sportgerichtsverfahren.

7 - SCHIEDSRICHTER

1 Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch die Ansetzer des Kreisschiedsrichterausschusses.

2 Den Schiedsrichtern obliegt es, bei Bedarf erforderliche Anordnungen für die stets anzuwendende Begrüßungskultur (gemeinsames Auflaufen, Aufstellung, Team-Shakehands, Platzwahl) zu treffen. Die Mannschaften haben diesen Folge zu leisten.

3 Die Schiedsrichter rechnen ihre Aufwandsentschädigung direkt mit dem NFV ab („Spesenpoolung“). Die SR-Gesamtkosten des Spieljahres werden auf die Teilnehmer des jeweiligen Wettbewerbs zu gleichen Teilen umgelegt. Der NFV wird unterjährige Abschlagszahlungen einziehen.

8 - SPORTGERICHT

1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und der Durchführung der KL, 1. KK (einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheide des KFMA) ist das Kreissportgericht des NFV-Kreis Heide-Wendland (**KSG**).

2 Aktuelle Kontaktdaten des KSG sind unter https://www.heide-wendland.de/nfv-kreis/ausschuesse veröffentlicht.

9 - MEISTER, AUF- UND ABSTIEG

1 Der Erstplatzierte der KL-Abschlusstabelle ist Kreismeister.

2 Die Erstplatzierten der Abschlusstabellen der Kreisklassen-Staffeln sind Staffelmeister.

3 Der Kreismeister der Kreisliga steigt in die Bezirksliga Ost auf, sofern die Voraussetzungen der Ausschreibung des Bezirksspielausschusses erfüllt ist. Ersatzweise steigt die nächstplatzierte Mannschaft auf; dies gilt auch bei Aufstiegsverzicht. *Aufstiegsverzicht ist nur mit Zustimmung des Ausschusses möglich*!

10 - POKALSPIELE

1 Pokalspiele der 11-er Teams werden im KO-Modus ausgetragen.

Pokalspiele der 7er/9er Teams werden im Gruppenmodus ausgetragen. Nach Beendigung der Gruppenspiele spielen die vier Bestplatzierten Mannschaften in zwei „Überkreuzspielen“ die Pokalfinalteilnehmer aus

2 Die Schiedsrichterkosten der Pokalspiele werden nicht aus dem Schiedsrichterspesenpool gezahlt. Die Schiedsrichterspesen sind vor Ort zu begleichen.

3 Der Austragungsort des Endspiels wird vom Frauen- und Mädchenausschuss festgelegt. Die Endspiele werden gemeinsam mit den Juniorinnen ausgetragen. Der Termin für die Endspiele ist der 22.05.2027.

11 - RECHTSMITTELBELEHRUNG

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Kreissportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am 1. Juli.

12 - ORDNUNGSSTRAFEN

Bei Nichtantreten von Mannschaften wird folgende Ordnungsstrafe erhoben:

	Grundbetrag:
1.Nichtantritt in einer Halbserie	60,00 €
2.Nichtantritt in einer Halbserie	80,00 €
3.Nichtantritt in einer Halbserie	100,00 €
Nichtantritt am letzten Spieltag	150,00 €
Nichtantritt zu einem Pokalspiel	150,00 €

Alle weiteren Ordnungstrafen ergeben sich aus der SpO.

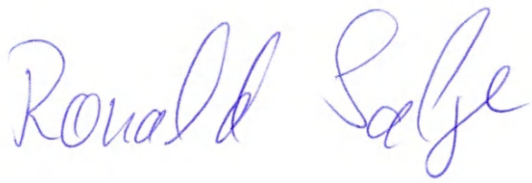

gez. Ronald Salge

Vors. Frauen- und Mädchenausschuss